

EU-Saatgutrechtsreform: Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt steht vor massiven Einschnitten

Susanne Gura

Symposium Kulturpflanzen- und Nutztievielfalt

Online, 9.12.2023

Saatgutrechtsreform: Zeitplan

- Vier Jahre Vorbereitungen
- 5. Juli 2023 : Vorschlag der EU-Kommission
https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13083-Revision-of-the-plant-and-forest-reproductive-material-legislation_en
- 6. Juli erste Beratungen im EU-Parlament (AGRI und ENVI)
- 17. Nov. Bericht über Änderungsvorschläge des Berichterstatters
https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/AGRI-PR-756010_EN.pdf
- bis Frühjahr parallel in Ministerrat und Parlament
- Trilog im Frühjahr 2024
- Beschluss des Parlaments vor der Wahl im Juni 2024
- Parallel werden die Rechtsvorschläge zur Neuen Gentechnik und zur Bodengesundheit beraten

Kommentare zum Entwurf der EU-Kommission vom 5.Juli 2023

- https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13083-Revision-of-the-plant-and-forest-reproductive-material-legislation_en
- Deutsche Sprachversion seit Mitte Oktober verfügbar:
https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13083-Pflanzliches-und-forstliches-Vermehrungsgut-uberarbeitete-Vorschriften_de

Ziele Artikel 2.2

PVM: Pflanzenvermehrungsmaterial

- a) Gewährleistung von **Qualität** und Vielfalt bei der **Auswahl** von PVM und seiner **Verfügbarkeit** für Unternehmer und Endnutzer,
- b) Gewährleistung **gleicher Wettbewerbsbedingungen** für die Unternehmer in der gesamten Union und des Funktionierens des Binnenmarktes für PVM,
- c) Förderung von **Innovation und Wettbewerbsfähigkeit** der PVM-Branche in der Union,
- d) Beitrag zur **Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt** in der Landwirtschaft,
- e) Beitrag zu einer **nachhaltigen** landwirtschaftlichen Erzeugung, die an die gegenwärtigen und künftigen Klimabedingungen **angepasst** ist,
- f) Beitrag zur **Ernährungssicherheit**

Geltungsbereich Art. 2.4

Diese Verordnung gilt nicht für:

(PVM: Pflanzenvermehrungsmaterial)

- a) Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen
- b) forstliches Vermehrungsgut
- c) PVM, das zur Ausfuhr in Drittländer erzeugt wird;
- d) PVM, das zwischen Endnutzern für ihren privaten Gebrauch und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit verkauft oder in irgendeiner Weise weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht;
- e) PVM, das ausschließlich für amtliche Untersuchungen, die Zucht, Inspektionen, Ausstellungen oder wissenschaftliche Zwecke verwendet wird.

Geltungsbereich Artikel 2.4

(4) Diese Verordnung gilt **nicht** für:

d) PVM, das **zwischen Endnutzern** für ihren **privaten Gebrauch und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit** verkauft oder in irgendeiner Weise weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht;

Begriffsbestimmung Artikel 3

28. „Endnutzer“ bezeichnet jede Person, die PVM zu **Zwecken** erwirbt, weitergibt und nutzt, die **außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit** liegen;

Professional Operator / Unternehmer Art 3.2

„Unternehmer“ bezeichnet jede **natürliche oder juristische** Person, die in der Union **berufsmäßig** an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten **in Bezug auf PVM** beteiligt ist:

- a) Erzeugung,
- b) Inverkehrbringen,
- c) Sortenerhaltung, (engl: maintenance)
- d) Erbringung von Leistungen für Identität und Qualität,
- e) Erhaltung, Lagerung, Trocknung, Verarbeitung, Behandlung, Verpackung, Versiegelung, Kennzeichnung, Probenahme oder Untersuchung

Anforderungen an Unternehmer Art. 41-43

- beim Pflanzenschutzdienst anmelden (Pflanzenpasspflichten)
- für ständigen Kontakt zur Verfügung stehen oder Stellvertreter
- kritische Punkte ermitteln und überwachen, die Qualität und Identität beeinflussen können
- Aufzeichnungen darüber anfertigen und auf Anfrage zur Verfügung stellen
- Zugang zu Orten der Erzeugung gewährleisten
- Partien müssen gesondert ermittelt werden können
- Verträge mit Dritten zur Verfügung stellen
- Mit Ausnahme der Lieferung an Endnutzer: Rückverfolgbarkeit 3 Jahre

Informelle Sorten

Nicht zugelassene Sorten an Endnutzer zu verkaufen,

- ist nicht mehr nur in einigen Mitgliedsstaaten, sondern in allen ausdrücklich erlaubt (Art.5 (c))
- Es braucht kein Standardsaatgut sein (Art.6)
- Sortenbeschreibung ist im Katalog des Unternehmers zu veröffentlichen (Art. 28)

Aber:

- Art und Menge jedes Jahr an die Behörde berichten (Art. 28) *(neuer und zu hoher Aufwand)*
- Etikett „Saatgut für Endnutzer – ohne amtliche Zertifizierung“ (Art. 28) *(bei Gemüse irreführend)*
- EU-Kommission kann Vorschriften über Kleinverpackungen aufstellen (Art. 28) *(Unsicherheit)*
- Verkauf von nicht zugelassenen Vielfaltssorten **an Erwerbsgärtnereien ist nicht erlaubt** *(schränkt Produktion für lokale Restaurants/Märkte, Solawis, unnötig ein.)*

PVM, das an Genbanken, Organisationen und von ihnen untereinander und an Endnutzer abgegeben wird (Art. 29)

- Ohne Erwerbszweck
- Katalog mit angemessener Beschreibung
- Muster an Behörde auf Verlangen
- Schädlingsfrei, Wuchskraft, Größe, Keimfähigkeit
- Mitteilung über Arten an Behörde (nicht über Mengen)

Saatgut, das zwischen Landwirten
in natura ausgetauscht wird (Art. 30)

- Kein Sortenschutz
- Selbst erzeugt
- Kleine Menge je nach Art , behördlich festgelegt
- Keine Werbung
- Verkauf ist nicht erlaubt

Verfehlt die Ziele und Vorschriften
des Internationalen Saatgutvertrags (ITPGRFA) und der
UN Erklärung über Rechte von Bauern und anderen Menschen , die in
ländlichen Regionen arbeiten (UNDROP)

Ausnahme für individuelle ErhalterInnen und kleine Betriebe fehlt völlig

- im Geltungsbereich (Art. 2.4)
 - müsste mit Züchtung und Forschung gleichgestellt sein
 - käme auch Genbanken und Erhalterorganisationen zugute
- in der Definition des Unternehmers (Art. 3.2), und folglich von den Pflichten der Unternehmer befreit
 - „**haupt**berufsmäßig“ statt „berufsmäßig“?
 - „natürliche“ Personen streichen?
 - Microenterprises ausnehmen?
 - Unternehmer ohne Angestellte ausnehmen?
- Mengenbeschränkung? Umsatz, Saatgutmenge, Anzahl Angestellte

Vorschlag des Dachverbands: Geltungsbereich ändern

Art. 2.4 Diese Verordnung gilt nicht für

Additional para (f) to Article 2.4

f) PRM, transferred or sold by small seed producers (natural persons, smallholder farmers or micro-enterprises).
This PRM

- (i) is produced on-farm for the purpose of the conservation and sustainable use of plant genetic resources and agro-biodiversity, and
- (ii) is no F1 hybrid, and
- (iii) does not consist of a GMO or a category 1 NGT plant as defined in Article 3(7) of Regulation (EU) or of a category 2 NGT plant as defined in Article 3(8) of Regulation (EU) .../... (Office of Publications, please insert reference to NGT Regulation ...); and
- (iv) cannot be subject, as a whole or in genetic components, to intellectual property rights that limit their use for conservation, research, breeding, education, including on farm by a farmer who uses the PRM grown on the farm, of this variety for these objectives ;
- (v) has no intrinsic value for commercial production and is marketed in small packages.

Sortenregister

(Nicht registrierte Sorten nur an Endnutzer)

- **DUS-Sorten**, „nachhaltig“
- **Erhaltungssorten**, keine „Amateursorten“ mehr
- **Heterogenes Material** (ist bereits in der Ökoverordnung, und zwar besser, geregelt)

Sortenregister

(Nicht registrierte Sorten nur an Endnutzer)

- **DUS Sorten** : Prüfung auf Homogenität und Stabilität,
Neu: Wert für nachhaltigen Anbau und nachhaltige Nutzung:
 - Ertrag, einschließlich Ertragsstabilität und Ertrag unter Bedingungen mit geringerem Betriebsmitteleinsatz,
 - Resistenzen/Toleranzen
 - effizientere Nutzung natürlicher Ressourcen
 - geringerer Bedarf an externen Betriebsmitteln
 - Qualität oder ernährungsphysiologische Merkmale

Neu: Selbstprüfung unter amtlicher Aufsicht

Neu: Auch bei Obst/Gemüse

Art 2.29 „Erhaltungssorte“ bezeichnet eine Sorte, die

- a) unter bestimmten lokalen Bedingungen in der Union traditionell angebaut oder lokal neu gezüchtet wurde und an diese Bedingungen **angepasst ist** und
- b) durch ein hohes Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist

Änderungsvorschlag des Dachverbands:

- traditionell angebaute oder neu entstandene oder gezüchtete Sorten ohne signifikante Marktbedeutung
- (im Fall generativer Vermehrung) sich wegen ihrer genetischen Vielfalt an lokale Bedingungen **anpassen kann**, sowohl während des Anbaues als auch durch Aussaat in derselben Region, in der das Saatgut produziert wurde
- keine GVO, kein geistiges Eigentum

Erhaltungssorten Art.26, Art 53

- Amtlich anerkannte Beschreibung mit Bezug zur Definition „Erhaltungssorten“, Erkenntnisse von Behörden und staatl. anerkannten (?) Organisationen
- Erste Ursprungsregion (?)
- Sortenname Art. 54 (Biopiraterie?)
- Bisher registrierte Amateur- und Erhaltungssorten werden übernommen
- Etikett „Erhaltungssorte“
- Unternehmer meldet jährlich Arten und Mengen an die Behörde
- Falls nicht an Endnutzer: Standardsaatgut, d.h. nicht zur weiteren Vermehrung, Produktion von Saatgut und Nahrungsmittel getrennt

Sind Begriffe wichtig? Diversity varieties statt conservation varieties?

Samenfeste Sorten sind nicht statisch, sie entwickeln sich weiter

Aber:

Es wäre der Name nur für registrierte Sorten. Weil es auch nicht-registrierte Vielfaltssorten gibt, entstünde Verwirrung.

Englisch: Biodiversity varieties statt conservation varieties

Deutsch: Biodiversitätssorten statt Erhaltungssorten

Vielfaltssorten ist der Oberbegriff . Siehe <https://kulturpflanzen-nutztiervielfalt.org/kulturpflanzenvielfalt-eine-beschreibung>

Definition Heterogenes Material Art. 3.27

„Heterogenes Material“ bezeichnet eine **pflanzliche Gesamtheit** innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe,

- a) die **gemeinsame phänotypische Merkmale** aufweist,
- b) die durch ein hohes Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist, sodass diese pflanzliche Gesamtheit **durch das Material insgesamt** und nicht durch eine kleine Zahl von Einheiten repräsentiert wird,
- c) bei der es sich um **keine Sorte** handelt und
- d) bei der es sich um **keine Sortenmischung** handelt

Änderungsvorschläge (Auswahl) des Berichterstatters des Parlaments 16.11.23

- Definition des Endnutzers: Wegfall der Weitergabe (falsch)
Einfügung hauptberuflich anstelle von beruflich (dann nutzlos)
- Kennzeichnung Geistiges Eigentum (richtig)
- Kennzeichnung Züchtungsmethode (richtig)
Allerdings fehlt Hybridzüchtung. Es müsste dann auch die
Definition von Hybridsorte geändert werden („Kreuzung aus
zwei oder mehr Sorten“)
- Erhaltungssorten (Verschlimmbesserung)



Petition „Hoch die Gabeln – für die Vielfalt“

- Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lokal angepassten Kulturpflanzenvielfalt muss in den europäischen Saatgut-Gesetzen oberste Priorität haben.
- Völkerrecht sichern: Ernte, Weitergabe, Tausch und Verkauf von eigenem Saatgut müssen für Bäuer:innen und Gärtner:innen weiterhin legal möglich sein.
- Die Vermarktung von vielfältigen und lokal angepassten Sorten durch regionale Saatgut-Produzent:innen muss erleichtert werden.
- Neu zugelassene Sorten dürfen nicht von Pestiziden oder synthetischen Düngemitteln abhängig sein.

<https://mitmachen.arche-noah.at/de/hoch-die-gabeln>

Was tun?

- Petitionen unterschreiben und verbreiten
- Weitere Aktionen unterstützen und verbreiten

auch gegen Deregulierung der Neuen Gentechnik

- Email an Parlamentsmitglieder www.ig-saatgut.de
- Postkarte an Özdemir, BMEL www.abl-ev.de/initiativen/postkarte-fuer-gentechnikfreiheit

Vor Ort bei Saatgutveranstaltungen: Vorträge, Infomaterial, Petitionen

- Dachverband: www.kulturpflanzen-nutztiervielfalt.org
- Europäische Koordination (in englisch) <https://liberatediversity.org/policy/>
- Arche Noah www.arche-noah.at

Bei Ablehnung des Reformvorschlags

- Seit 2009:
Amateursorten, Erhaltungssorten, Erhaltungsmischungen
Markt wird beschränkt: Menge, Region, Packungsgröße
Verwaltungsaufwand: Dokumentation, Berichtspflicht
EU-weit ca 580 Amateursorten ca 160 Erhaltungssorten
Geeignet für Erwerbssorten
- Seit 2022: „ökologisches heterogenes Material“ (OHM) Populationssorten,
Getreide, auch Gemüse möglich
- bereits in Diskussion: Zulassung für „Ökosorten“

Fortschritte für Erwerbssorten sind weiterhin möglich
Individuelle ErhalterInnen und Erhalterorganisationen?

Mitgliedsstaaten haben Spielräume beim „In Verkehrbringen zu kommerziellen Zwecken“

Österreich

Wenn der/die Verkaufende kein Saatguthändler ist, kleine Menge

Niederlande

Sortenzulassung nicht nötig, wenn für die Sorte der Jahresumsatz unter 500 € liegt

Dänemark

“Kommerzielle Zwecke” = Erwerbsanbau

Kein Pflanzenpass bei Webshops

Frankreich (Gesetz zur Lebensmitteltransparenz)

Verkauf von nicht zugelassenen Sorten an Endnutzer
für den nicht-kommerziellen Anbau ist erlaubt

Kulturpflanzenvielfalt gerettet , **ohne Unternehmerregister** **ohne Pflanzenpass**

- Seit fast 40 Jahren
- Nachdem FAO den hohen Verlust festgestellt hat
- Nicht nur Arten und Sorten, sondern auch das Wissen darüber
- Immer mehr Menschen engagieren sich

Ziel : nicht nur Hobby und gesunde Ernährung, sondern auch:
Ökologie, Gemeinschaft, Demokratie, Souveränität, Unabhängigkeit
für künftige Generationen

DANKE

Kontakt: Susanne Gura gura@posteo.de